

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 26. November

1997

Inhalt

	Seite:		Seite:
X Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen	181	Satzung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen für die Diakoniestation/DRK-Sozialstation Neunkirchen	194
Kirchliches Arbeitsrecht	185	Satzung der Stiftung „Evangelisches Krankenhaus Unna“	197
Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand	185	Urkunde über die Änderung des Namens des Kirchenkreises Gelsenkirchen	202
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung	187	Urkunde betr. die Teilung der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon	202
Verordnung zur Änderung der Richtlinien über besondere finanzielle Hilfen für Vikarinnen und Vikare	187	Urkunde betr. die Teilung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt	202
Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Arnsberg und dem Kirchenkreis Soest	187	Urkunde betr. die Teilung der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wersen-Büren	203
Archivbenutzungsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke	189	Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-West, Kirchenkreis Herne	203
Archivgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke	192	Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 1998 (Berichtigung)	203
Änderung der Satzung des Diakoniestationenverbundes des Kirchenkreises Schwelm	194	Persönliche und andere Nachrichten	203
		Neu erschienene Bücher und Schriften	204

Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMaßnG)

Vom 14. November 1997

geändert durch Gesetzesverf. VO vom 18.2.99 (KABl. S. 133)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Vorübergehende dienstrechtliche Maßnahmen

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291) wird wie folgt geändert:

Nach § 10 werden folgende §§ 10a bis 10c eingefügt:

„§ 10a

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

(1) Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerin-

nen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze vor dem 1. Januar 2002 erreichen.

(2) Eine Verminderung des Ruhegehaltes wegen vorzeitiger Zuruhesetzung (§ 31a PfBVO in Verbindung mit §§ 14 und 85 BeamtVG) tritt im Falle des Absatzes 1 nicht ein.

§ 10b

Altersteildienst

(1) Das Dienstverhältnis einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im uneingeschränkten Dienst kann auf Antrag in der Weise eingeschränkt werden, daß die Pfarrerin oder der Pfarrer für einen Zeitraum von drei Jahren bei verringerter Besoldung den Dienst in vollem Umfang versieht und im unmittelbaren Anschluß daran für die Dauer eines Jahres bei gleicher Besoldung vom Dienst freigestellt wird (Altersteildienst).

(2) Der Altersteildienst muß dem Ruhestand unmittelbar vorangehen; der Antrag auf Anwendung des Altersteildienstes ist mit dem Antrag auf anschließende Versetzung in den Ruhestand zu verbinden. Der Altersteildienst bedarf der vorherigen Zustimmung des örtlichen Leitungsorgans (Presbyterium, Kreissynodalvorstand, Verbandsvorstand), bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreissynodalvorstandes. Im Benehmen mit diesen überträgt die Landeskirche die Vertretung in der Pfarrstelle während des dienstfreien Jahres in der Regel einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst).

(3) Während der Gesamtzeit von vier Jahren erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer 75 % der jeweils zustehenden Besoldung. Der Anspruch auf die Dienstwohnung bleibt unberührt.

(4) Die Pfarrerin oder der Pfarrer gilt während der Gesamtzeit von vier Jahren als Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst.

(5) Die Zeit des Altersteildienstes ist im Umfang von 75 % ruhegehaltfähig. In den Fällen der Absätze 6 und 7 ist die Zeit des Dienstes in vollem Umfang ruhegehaltfähig und die Zeit der Freistellung nicht ruhegehaltfähig.

(6) Der Altersteildienst kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgebrochen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. In einem Fall des Satzes 1 erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer eine einmalige Ausgleichszahlung.

(7) Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer während des Altersteildienstes in den Ruhestand versetzt, erhält sie oder er eine einmalige Ausgleichszahlung. Verstirbt die Pfarrerin oder der Pfarrer während des Altersteildienstes, erhalten die Hinterbliebenen die Ausgleichszahlung.

(8) Die Ausgleichszahlung nach Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der gezahlten Dienstbezüge und der Summe der Dienstbezüge, die ohne die Freistellung zugestanden hätten, gezahlt. Die Versorgungskassenbeiträge sind im Falle eines Abbruchs des Altersteildienstes ebenfalls nachzuberechnen und gegebenenfalls nachzuentrichten.

(9) Auf Antrag kann ausnahmsweise ein entsprechender Altersteildienst mit einer anderen Gesamtzeit zugelassen werden. Die Zeit der Freistellung muß stets ein Jahr umfassen, sich an die Zeit des Dienstes innerhalb des Altersteildienstes anschließen und dem Ruhestand unmittelbar vorangehen.

§ 10c

Senior-Junior-Regelung

(1) Der Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers (Seniorin, Senior) kann auf Antrag auf 75 % oder 50 % eines uneingeschränkten Dienstes eingeschränkt werden. Die Landeskirche entsendet eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) – Juniorin, Junior – zur Wahrnehmung der durch die Einschränkung von der Seniorin oder dem Senior nicht mehr wahrnehmbaren Aufgaben.

(2) Die Senior-Junior-Regelung muß dem Ruhestand unmittelbar vorausgehen und darf fünf Jah-

re nicht überschreiten. Mit dem Antrag auf die Anwendung der Senior-Junior-Regelung ist der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu verbinden. Sie oder er bleibt Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle und der Dienstwohnung. Die Senior-Junior-Regelung bedarf der vorherigen Zustimmung des örtlichen Leitungsorgans (Presbyterium, Kreissynodalvorstand, Verbandsvorstand), bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreissynodalvorstandes.

(3) Beim Ausscheiden der Seniorin oder Seniors aus der Pfarrstelle nimmt die Juniorin oder der Junior, soweit dies dienstlich möglich ist, die frei werdenden Aufgaben wahr, bis die Pfarrstelle wiederbesetzt ist oder aufgehoben wird. Ein Anspruch auf Übertragung eines uneingeschränkten Dienstes entsteht für die Juniorin oder den Junior daraus nicht. Scheidet die Juniorin oder der Junior vorher aus, so entsendet die Landeskirche nach Möglichkeit eine andere Juniorin oder einen anderen Junior, sofern nicht auf Antrag der Dienst der Seniorin oder des Seniors wieder in einen uneingeschränkten Dienst umgewandelt wird; auf die Umwandlung besteht kein Anspruch.

(4) § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes finden auf die Zeit der Diensteseinschränkung im Rahmen der Senior-Junior-Regelung keine Anwendung.“

§ 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGKBBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1984 (KABl. 1984 S. 36), geändert durch Kirchen-gesetz vom 13. November 1987 (KABl. 1987 S. 225), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

(1) Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im Bereich der kirchlichen Verwaltung können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze vor dem 1. Januar 2002 erreichen.

(2) Eine Verminderung des Ruhegehaltes wegen vorzeitiger Zurruesetzung (§§ 14 und 85 Beamten-VG) tritt im Falle des Absatzes 1 nicht ein.

Artikel 2

Vorübergehende besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen

§ 1

Vorübergehende Abweichung vom gemeinsamen Besoldungs- und Versorgungsrecht

Aufgrund von § 58 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) und § 26 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

(KBVO) werden für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen die nachstehenden vorübergehend vom gemeinsamen Besoldungs- und Versorgungsrecht der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen abweichenden Regelungen getroffen.

§ 2

Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst)

(1) Abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 1 PfbVO erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) in den Jahren 1998 bis 2003 ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht. Sind sie zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probendienst (Entsendungsdienst) geblieben, erhalten sie für die Dauer der Wahrnehmung dieses Auftrages ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 13 entspricht. § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 PfbVO bleibt unberührt.

Die Höhe der Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nach Satz 1 ergibt sich aus der Anlage.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Probendienst (Entsendungsdienst) vor dem 1. Januar 1998 begonnen hat, erhalten eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe der Verminderung ihrer Bezüge, die am 1. Januar 1998 durch die Regelung nach Absatz 1 eintritt. Die Ausgleichszulage vermindert sich um je ein Fünftel ihres Ausgangsbetrages mit Wirkung vom jeweiligen 1. Januar der Jahre 1999 bis 2003.

(3) Absatz 1 gilt nicht für versorgungsberechtigte Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1998 eingetreten ist.

Absatz 2 Satz 2 gilt nicht für Versorgungsberechtigte; werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, so ist in gleichem Umfang und von demselben Zeitpunkt an auch die Ausgleichszulage zu erhöhen.

*und die Versorgungsbezüge durch Ansett-
geblieben*

§ 3

Jährliche Sonderzuwendung

Die jährliche Sonderzuwendung wird für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie Versorgungsberechtigten in den Jahren 1997 bis 2000 abweichend von den §§ 16 und 39 PfbVO sowie §§ 1 und 23 KBVO – jeweils in Verbindung mit dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung – nach Maßgabe der §§ 4 und 5 gewährt. Dies gilt nicht für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie Versorgungsberechtigten, deren Besoldung oder Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird.

§ 4

Jährliche Sonderzuwendung 1997

(1) Die jährliche Sonderzuwendung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten beträgt

im Jahr 1997 höchstens 2500 DM. Für Versorgungsberechtigte, die Ruhegehalt, Wartegeld, Wittwengeld, Witwergeld oder Vollwaisengeld erhalten, beträgt die jährliche Sonderzuwendung im Jahr 1997 höchstens 1875 DM. Für versorgungsberechtigte Halbweisen beträgt die jährliche Sonderzuwendung im Jahr 1997 höchstens 700 DM.

Der Betrag nach Satz 1 vermindert sich

a) bei einem eingeschränkten Dienst entsprechend dem Umfang dieses Dienstes, gemessen an einem vergleichbaren uneingeschränkten Dienst,

b) entsprechend § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung für Zeiten ohne Anspruch auf Bezüge.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 erhöht sich für jedes Kind, für das der Pfarrerin, dem Pfarrer, der Vikarin, dem Vikar, der Kirchenbeamtin, dem Kirchenbeamten oder der oder dem Versorgungsberechtigten im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, um 700 DM. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes findet auf den Erhöhungsbetrag nach Satz 1 keine Anwendung. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für versorgungsberechtigte Witwen und Witwer, wenn das kindergeldberechtigende Kind selbst die jährliche Sonderzuwendung als Halbwaise erhält; sie gelten ferner nicht für Waisen.

(3) Bei der Anwendung von § 9 und § 13 Abs. 3 des Sonderzuwendungsgesetzes sind die Absätze 1 und 2 entsprechend zu berücksichtigen.

§ 5

Jährliche Sonderzuwendung 1998 bis 2000

(1) Die jährliche Sonderzuwendung der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Vikarinnen und Vikare, der ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung beschränkt sich in den Jahren 1998 bis 2000 höchstens auf die Summe aus dem Ehegattenbetrag nach Absatz 2 und dem Kinderbetrag nach Absatz 3 oder einen dieser Beträge.

(2) Der Ehegattenbetrag der Sonderzuwendung beträgt 400 DM. § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend; § 40 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes findet auf den Ehegattenbetrag keine Anwendung. Der Ehegattenbetrag wird für Personen nach Absatz 1 berücksichtigt, die grundsätzlich Anspruch auf den Ehegattenanteil des Orts- oder Familienzuschlages haben oder ohne Pfarrdienstwohnung hätten oder bei deren Versorgung dieser Ehegattenanteil als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt wird. Der Ehegattenbetrag wird nicht gewährt, wenn der Ehegatte oder die Ehegattin im vorangegangenen Kalenderjahr ein steuerpflichtiges Einkommen oder eine Brutto-Rente von insgesamt mehr als 7.800 DM hatte; dies gilt nicht, wenn beide Eheleute als Pfarrerin, Pfarrer, Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter im eingeschränkten Dienst, der zusammen nicht mehr als einen uneingeschränkten Dienst umfaßt, stehen.

(3) Der Kinderbetrag der Sonderzuwendung beträgt 600 DM. Er wird unter den Voraussetzungen

* gestrichelt durch Gesetzesverf. VO vom 18.12.99 (KBVO S. 133)
(Geändert)

des § 4 Abs. 2 für jedes Kind gezahlt. § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Versorgungsberechtigten, die Ruhegehalt oder Wartegeld aus einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 erhalten und deren Versorgung auch der Ehegattenanteil des Ortszuschlages oder Familienzuschlages als ruhegehaltfähiger Dienstbezug zugrunde liegt, sowie Versorgungsberechtigten, die Witwengeld oder Witwergeld aus einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 erhalten, wird die Sonderzuwendung höchstens in Höhe des Ehegattenbetrages nach Absatz 2 gezahlt. Für Versorgungsberechtigte, die Ruhegehalt oder Wartegeld erhalten, erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 um den Kinderbetrag nach Absatz 3. Der Ehegattenbetrag wird nicht berücksichtigt, wenn der Ehegatte oder die Ehegattin von Versorgungsberechtigten mit Ruhegehalt oder Wartegeld oder die Witwe oder der Witwer im vorangegangenen Kalenderjahr ein steuerpflichtiges Einkommen oder eine Bruttorente von insgesamt mehr als 7.800 DM hatte; die Witwer- oder Witwenversorgung nach dieser Ordnung und darauf angerechnete Renten bleiben hierbei unberücksichtigt.

(5) Versorgungsberechtigten, die Waisengeld aus einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 erhalten, wird die Sonderzuwendung höchstens in Höhe des Kinderbetrages nach Absatz 3 gezahlt.

(6) Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nicht ordiniert und nicht hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung sind, beträgt die Sonderzuwendung in den Jahren 1998 bis 2000 höchstens 2500 DM. Für Versorgungsberechtigte, die Ruhegehalt, Wartegeld, Witwengeld, Witwergeld oder Vollwaisengeld erhalten und deren Versorgung nicht ein Amt als ordinierte Kirchenbeamtin oder ordiniertes Kirchenbeamter oder als hauptamtliches Kirchenleitungsmitglied zugrunde liegt, beträgt die Sonderzuwendung in den Jahren 1998 bis 2000 höchstens 1875 DM. Für versorgungsberechtigte Halbweisen dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt die Sonderzuwendung in den Jahren 1998 bis 2000 höchstens 600 DM.

Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich um den Ehegattenbetrag von 400 DM und den Kinderbetrag von 600 DM. Auf den Ehegattenbetrag finden die Absätze 2 und 4 entsprechend Anwendung. Auf den Kinderbetrag findet § 4 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

Die Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend für die Versorgungsberechtigten nach Satz 2, die Ruhegehalt, Wartegeld, Witwengeld oder Witwergeld erhalten.

(7) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Jährliches Urlaubsgeld 1998 bis 2000

Abweichend von § 18 und § 21 Abs. 7 PfbVO sowie § 1 und § 23 KBVO erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ~~sowie Vikarinnen und Vikare~~ in den Jahren 1998 bis 2000 kein jährliches Urlaubsgeld. Dies gilt nicht für die Personen nach § 3 Satz 2.

*berichtigt
in
KAB 98, 4*

§ 5 Vorseite

*§ 7
Schuldenverzicht*

**Artikel 3
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 1

Übergangsbestimmung

Für dienstrechtliche Maßnahmen nach Artikel 1 dieses Kirchengesetzes, die bis zum jeweiligen Außerkrafttretenstermin vorgenommen werden, finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über diesen Termin hinaus weiter Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

(2) Außerkraft treten

1. Artikel 1 § 1 betr. § 10a PFDG und Artikel 1 § 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2001,
2. Artikel 1 betr. §§ 10b und 10c PFDG mit Ablauf des 31. Dezember 2006,
3. Artikel 2 §§ 1 und 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2003,
4. Artikel 2 §§ 3 bis 6 mit Ablauf des 31. Dezember 2000.

*Nr. 1 + 2 berichtigt
in KAB 98, 4*

Bielefeld, den 14. November 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.) Sorg Kaldewey

Anlage

(Art. 2 § 2 VMaßnG)

**Besoldungssätze
für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer
im Probendienst (Entsendungsdienst)
(gültig ab 1. Januar 1998)**

I. Grundgehalt (Art. 2 § 2 Abs. 1 VMaßnG i. V. m. §§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe A 12 DM
1	3.182,81
2	3.333,61
3	3.484,42
4	3.635,22
5	3.786,03
6	3.936,83
7	4.087,64
8	4.238,44
9	4.389,25
10	4.540,05
11	4.690,86
12	4.841,66
13	4.992,47
14	5.143,27

II. Familienzuschlag (§§ 4, 15, 38 PfbVO)

- | | |
|--|-----------|
| 1. Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind | 155,16 DM |
| 2. Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag erhöhen sich für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je | 50,65 DM |

III. Zulage (§§ 4, 6 Abs. 1 Satz 2 PfbVO)

Die Zulage beträgt monatlich	196,36 DM
------------------------------	-----------

IV. Ortszuschlag (§§ 14, 38 PfbVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1	852,23 DM
in der Stufe 2	1.033,59 DM

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Az.: 42277/97/A 07-02

Bielefeld, den 30. Oktober 1997

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.**Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO)****Vom 11. August 1997****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung mit mehr als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind und als Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ihre Arbeitszeit vermindern und damit die Einstellung einer oder eines Arbeitslosen ermöglichen.

§ 2**Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit**

(1) Auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann zwischen ihr oder ihm und dem Arbeitgeber vereinbart werden, daß ihre oder seine durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit zum Zwecke des gleitenden Übergangs in den Ruhestand verkürzt wird.

(2) Antragsberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die

- a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben und deren vereinbarte Arbeits-

zeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. Geringfügige Unterschreitungen der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind unbeachtlich. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten, in denen Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 2 SGB III bestand, stehen der versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich, wenn die Entgeltersatzleistungen nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind. § 427 Abs. 3 SGB III gilt entsprechend.

(3) Die Vereinbarung zwischen Mitarbeiter und Arbeitgeber bedarf der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

(4) In der Vereinbarung ist der Termin festzulegen, von dem an die Verkürzung der Arbeitszeit wirksam werden soll. Als dieser Termin darf frühestens der Tag nach Vollendung des 55. Lebensjahres, jedoch nicht ein zurückliegender Tag bestimmt werden.

§ 3**Verminderte Arbeitszeit**

(1) Die in der Vereinbarung nach § 2 Absatz 1 für die Altersteilzeitarbeit zu bestimmende verminderte Arbeitszeit ist auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Absatz 1 BAT-KF oder § 15 Absatz 1 MTArb-KF festzulegen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mehr als geringfügig im Sinne von § 8 SGB IV beschäftigt werden.

(2) Sieht die Vereinbarung für die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 auch erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraumes von bis zu fünf Jahren die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet und der Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigt im Sinne des § 8 SGB IV ist und
2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich des Aufstockungsbetrages nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b fortlaufend gezahlt wird.

In diesen Fällen erstreckt sich die Beschäftigung im Sinne von § 7 SGB IV auf den gesamten Zeitraum, für den die Altersteilzeitarbeit vereinbart worden ist.

§ 4

Bezüge und Höherversicherung für die Altersteilzeitarbeit

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erhält für die Altersteilzeitarbeit

- a) das Arbeitsentgelt, das ihr oder ihm entsprechend dem Umfang der Altersteilzeitarbeit nach den für das Arbeitsverhältnis geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen zusteht und
- b) einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 20 % des Arbeitsentgelts nach Buchstabe a, jedoch mindestens 70 % des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Vollzeitarbeitsentgelts (Mindestnettobetrag). Die Höhe des Mindestnettobetrages richtet sich nach der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassenen Verordnung über die Mindestnettobeträge nach dem Altersteilzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags zu entrichten, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 % des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt nach Absatz 1 Buchstabe a entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Wird in einem Monat der Mindestbeitrag nicht erreicht, so ist der Pflicht nach Satz 1 auch entsprochen, wenn der Beitrag für mehrere Monate zusammengefaßt gezahlt worden ist.

(3) Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 2 ist das Arbeitsentgelt, das die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei regelmäßiger Arbeitszeit nach § 15 Absatz 1 BAT-KF oder § 15 Absatz 1 MTArb-KF zu beanspruchen hätte, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Absatz 1 Nr. 1 AFG nicht überschreitet.

§ 5

Erlöschung und Ruhen des Anspruchs auf Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung

(1) Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 erlischt

1. mit Ablauf des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Altersteilzeitarbeit beendet oder das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters oder, wenn sie oder er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für die

Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können,

3. mit dem Beginn des Kalendermonats, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn sie oder er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

(2) Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 ruht während der Zeit, in der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter neben Altersteilzeitarbeit Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, oder aufgrund solcher Beschäftigungen eine Lohnersatzleistung erhält. Die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden. Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat.

(3) Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 ruht ferner während der Zeit, in der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreitet. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 6

Mitwirkungs- und Erstattungspflicht

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat Änderungen der Verhältnisse, soweit sie den Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 und die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes betreffen, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Zu Unrecht erfolgte Zahlungen des Aufstockungsbetrages und der Höherversicherungsbeiträge sind dem Arbeitgeber zu erstatten, wenn diese Zahlungen dadurch bewirkt wurden, daß die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vorsätzlich und grob fahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder
2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

Im Fall des § 11 Absatz 2 des Altersteilzeitgesetzes vermindert sich die Erstattungspflicht nach Satz 1 um die von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter

der Bundesanstalt für Arbeit ersetzt oder zu ersetzenden Leistungen.

§ 7

Befristung der Regelung

Für die Zeit ab 1. August 2001 ist diese Ordnung nur noch anzuwenden, wenn die Vereinbarung nach § 2 Absatz 1 vor diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist und die Voraussetzungen des § 2 und des § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Altersteilzeitgesetzes erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Iserlohn, den 11. August 1997

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

II.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

Vom 11. August 1997

§ 1

Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiter (ABM-Mitarbeiter-Ordnung) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die nach § 93 AFG geförderten Maßnahmen gelten die Bestimmungen über die Vergütung und die sonstigen Bezüge mit der Maßgabe, daß diese ab 1. April 1997 zu 80 % gezahlt werden.“

2. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die nach § 93 AFG geförderten Maßnahmen gelten die Bestimmungen über den Lohn und die sonstigen Bezüge mit der Maßgabe, daß diese ab 1. April 1997 zu 80 % gezahlt werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Iserlohn, den 11. August 1997

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

Verordnung zur Änderung der Richtlinien über besondere finanzielle Hilfen für Vikarinnen und Vikare

Vom 18. September 1997

§ 1

Änderung der Finanzhilferichtlinien

Die Richtlinien über besondere finanzielle Hilfen für Vikarinnen und Vikare (VHRI-Vik) vom 16. Mai 1991 (KABl. 1991 S. 145), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 19. Mai 1994 (KABl. 1994 S. 210), werden wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Grundsatz

Vikarinnen und Vikaren werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die nachstehenden finanziellen Hilfen gewährt.“

2. §§ 2, 3, 5, 6, 8 und 9 werden aufgehoben.

3. §§ 4, 7 und 10 werden §§ 2, 3 und 4.

§ 2

Übergangsbestimmungen

(1) Besteht nach § 2 FHRI-Vik vom 16. 5. 1991, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 19. 5. 1994, ein Anspruch auf Zahlung eines Mietzuschusses, erfolgt eine Festsetzung und Gewährung, soweit ein Antrag bis zum 31. 12. 1997 beim Landeskirchenamt vorliegt.

Ein nach § 2 FHRI-Vik vom 16. 5. 1991, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 19. 5. 1994, gewährter Mietzuschuß wird bis zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes der Vikarin bzw. des Vikars weitergewährt, soweit die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind.

(2) Die Rückzahlung gewährter Darlehen erfolgt nach §§ 3 und 6 FHRI-Vik vom 16. 5. 1991, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 19. 5. 1994.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 18. September 1997

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Winterhoff Dr. Friedrich

Az.: 38861/II/B 12-03/1

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Arnsberg und dem Kirchenkreis Soest

Es wird nach entsprechender Beschlußfassung durch die Kreissynoden folgendes vereinbart:

Errichtung des Kreiskirchenamtes Soest/Arnsberg**§ 1**

Mit Wirkung vom 1. 1. 1998 wird für die Kirchenkreise Arnsberg und Soest eine gemeinsame zentrale Verwaltungsstelle eingerichtet. Diese führt den Namen Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg. Das Kreiskirchenamt hat seinen Sitz in Soest mit einer ständigen Verwaltungsstelle in Arnsberg.

§ 2

Grundsätze für die Leitung und die Organisation des Kreiskirchenamtes werden in einer Dienstordnung für das Kreiskirchenamt geregelt, die von den beiden Kreissynodalvorständen beschlossen wird.

§ 3

Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes geschieht im Rahmen des von den Kreissynoden genehmigten Stellenplanes durch den Kirchenkreis Soest.

Verwaltungsausschuß**§ 4**

(1) Zur Beratung der Kreissynodalvorstände und zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben für das Kreiskirchenamt wird ein Verwaltungsausschuß gebildet.

(2) Dem Verwaltungsausschuß gehören an:

- a) die Superintendentinnen oder die Superintendenten der Kirchenkreise;
- b) je zwei Presbyterinnen oder Presbyter aus den Kirchengemeinden beider Kirchenkreise, von denen je eine oder einer Mitglied des Kreissynodalvorstandes bzw. der Kreissynode sein soll;
- c) die Vorsitzenden der Finanzausschüsse;
- d) die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter (beratend).

(3) Der Verwaltungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung von Einzelheiten der Organisation und Aufstellung der Geschäftsordnung des Kreiskirchenamtes;
- b) Aufstellung des Stellenplanes zur Vorlage an die Kreissynodalvorstände und die Kreissynoden;
- c) Vorbereitung aller Beschlüsse, die den Kreissynodalvorständen bzw. den Kreissynoden vorbehalten sind.

(4) Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den Superintendentinnen oder Superintendenten der beiden Kirchenkreise. Die Vertretung erfolgt durch die Vorgängerin oder den Vorgänger im Vorsitz.

(5) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn aus jedem Kirchenkreis drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5

(1) Der Verwaltungsausschuß ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes. Er wird in dieser Eigenschaft durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten.

(2) Der Verwaltungsausschuß ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes im Rahmen des von den Kreissynoden genehmigten Stellenplanes.

(3) Für Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten ist die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Soest erforderlich. Die Berufung einer Verwaltungsleiterin oder eines Verwaltungsleiters und die Regelung über deren Stellvertretung bedarf der Genehmigung beider Kreissynodalvorstände.

Rechnungsprüfung**§ 6**

(1) Zur Überwachung der Finanz- und Vermögensverwaltung der beiden Kirchenkreise und ihrer Kirchengemeinden wird ein gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuß berufen, der nach der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen (RPRO v. 19. 6. 1986, KABl. S. 125/1986 zu bilden ist.

Die Kreissynode des Kirchenkreises Soest stellt für diesen Ausschuß drei, der Kirchenkreis Arnsberg zwei Mitglieder.

(2) Der Vorsitz wechselt von Synodalwahlperiode zu Synodalwahlperiode. Die Stellvertretung bestimmt die jeweils andere Kreissynode.

§ 7

Für die Kirchenkreise Soest und Arnsberg wird einvernehmlich eine gemeinsame hauptamtliche Rechnungsprüferin oder ein gemeinsamer hauptamtlicher Rechnungsprüfer berufen, der oder dem die nach der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen wahrzunehmenden Prüfungsaufgaben übertragen werden.

§ 8

Anstellungskörperschaft der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers ist der Kirchenkreis Arnsberg.

§ 9

Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer handelt bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Prüfungsaufgaben unabhängig. Sie oder er ist dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuß der beteiligten Kirchenkreise verantwortlich und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10

Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer erhält von seinem Dienstvorgesetzten eine Dienstweisung, die im Einvernehmen mit den beteiligten Kreissynodalvorständen erstellt wird.

Kostenregelung, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

Die für die Arbeit des Kreiskirchenamtes und der Rechnungsprüfung erforderlichen Mittel werden von beiden Kirchenkreisen im Verhältnis 60 % (Kirchenkreis Soest) zu 40 % (Kirchenkreis Arnsberg) getragen. Diese Kostenregelung gilt von dem Zeitpunkt an, zu dem alle vorgesehenen Kw-Vermerke in dem gemeinsamen Stellenplan umgesetzt worden sind. Bis dahin werden die Einsparungen in dem genannten Verhältnis aufgeteilt.

§ 12

(1) Diese kirchenrechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres gekündigt werden; erstmals zum 31. 12. 2010.

(2) Bei Beendigung dieser Vereinbarung werden die Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes von den beiden Kirchenkreisen entsprechend ihrer Kostentragungspflicht übernommen.

§ 13

Bei Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung dieser Vereinbarung entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

Beschlossen von der

Kreissynode des Kirchenkreises Soest am 9. 6. 1997

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Soest

(L.S.) Selle Kolnsberg

Kreissynode des Kirchenkreises Arnsberg am
28. 6. 1997

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Arnsberg

(L.S.) Budde Hahnwald

Genehmigung

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenkreisen Arnsberg und Soest über die Errichtung, Leitung und Organisation eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes wird in Verbindung mit den Beschlüssen der Kreissynoden Arnsberg vom 28. Juni 1997 und Soest vom 8./9. Juni 1997

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 3. November 1997

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Grünhaupt

Az.: 39106/Soest VI c

Archivbenutzungsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke

Aufgrund von § 8 des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 30. Mai 1988 (ABl. EKD S. 266) und § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) hat das Presbyterium folgende Archivbenutzungsordnung beschlossen:

Die Evangelische Kirchengemeinde Herdecke erläßt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung)

§ 1

Zulassung zur Benutzung

(1) Das kirchliche Archivgut, Findbehelfe und wissenschaftliche Begleitliteratur stehen zur amtlichen und nichtamtlichen Benutzung zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann jedem gewährt werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches, rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.

(3) Für Dienststellen, die nicht zur evangelischen Kirche gehören, ist die amtliche Benutzung nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 2

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich bei der Kirchengemeinde zu beantragen. Der Antrag muß Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

(4) Treten Änderungen zu den Angaben des Antrages während der Benutzungszeit auf, so sind diese in einem neuen Antrag aufzuführen.

(5) Benutzer haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.

(6) Wünscht ein Benutzer, andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 3

Benutzungserlaubnis

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Presbyteriums. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

(3) Bei Benutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, hat der Benutzer schriftlich zu erklären, daß er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und daß er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt worden sind, diesem unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unentgeltlich zu überlassen.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden,
4. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 5

Benutzungsbeschränkungen

(1) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
3. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist ferner zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen gefährdet würde,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. die begründete Vermutung besteht, daß der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten will oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten und für die Verletzung dieser Rechte einzustehen,
4. das Archiv oder das gewünschte Archivgut nicht benutzbar oder durch die Benutzung gefährdet ist.

(3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn

1. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich wäre,

2. der mit der Benutzung erfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann,

3. geeignete Räume und Aufsicht nicht zur Verfügung stehen.

(4) Wird die Benutzung erlaubt, ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut mit welchen Auflagen und Bedingungen vorgelegt worden ist.

(5) In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

§ 6

Schutzfristen

(1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden, soweit im Einzelfall nicht andere Schutzfristen gelten. Bei einer Mehrzahl von Schriftstücken, die untrennbar vereinigt sind (Akten), rechnet die Schutzfrist vom Zeitpunkt der Entstehung des jüngsten Schriftstückes.

(2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes gelten auch für archivierte Dateien mit personenbezogenen Daten.

(3) Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt; durch entsprechende Maßnahmen sind die schutzwürdigen Belange Betroffener angemessen zu berücksichtigen. Die Benutzung kann vom Vorsitzenden des Presbyteriums auf schriftlichen Antrag gestattet werden.

(4) Für Archivgut privater Herkunft gelten die besonderen Bestimmungen des Übernahmevertrages.

(5) Schutzfristen gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(6) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Presbyteriums zur Benutzung vorgelegt werden.

§ 7

Benutzung von Kirchenbüchern

(1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht.

(2) Kirchenbücher nach dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 sind nur zur Ermittlung der kirchlichen Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

(3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind nicht verpflichtet, aus den Kirchenbüchern vor 1876 für familienkundliche Zwecke Stammbäume zu erstellen. Sie sind gehalten, Auskünfte mit bis zu drei einzelnen Daten zu erteilen, wenn die Person oder das Geschehnis, worüber eine Auskunft erbeten wird, so genau bezeichnet ist, daß das Auffinden in den Kirchenbüchern ohne großen Zeitaufwand möglich ist.

(4) Ist eine Ersatzüberlieferung der Kirchenbücher (z. B. Mikrofilme oder Mikrofiches) vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Originalkirchenbücher.

§ 8

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9

Benutzung im Archiv

(1) Archivgut, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden.

(2) Archivgut ist schriftlich zu bestellen. Soweit Bestellzettel bereitliegen, sind diese zu benutzen. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien vorgelegt.

(3) Die Archivalien, Findbehelfe und Bücher sind sorgfältig und behutsam zu behandeln; jede Veränderung oder Gefährdung des bestehenden Zustandes ist zu unterlassen, insbesondere das Anbringen von Vermerken, Strichen und Zeichen irgendwelcher Art, das Anfertigen von Handpausen oder die Verwendung als Schreibunterlage. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtsführenden davon zu unterrichten.

(4) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zuläßt, dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung verwenden.

§ 10

Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiv-eigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

§ 11

Mündliche und schriftliche Auskünfte

Das Archiv berät und erteilt Auskünfte auf Anfragen, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei der Anfrage sind Gegenstand und Zweck genau anzugeben.

§ 12

Benutzung von Reproduktionen

(1) Im Rahmen der Benutzung kann der Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind. Schnellkopien können bei entsprechender Eignung der Archivalien mit besonderer Genehmigung des Archivleiters von dem Benutzer selbst angefertigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen schließt nicht die Überlassung der Negative ein.

(3) Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs veröffentlicht, dupliziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes als das beantragte Forschungsvorhaben bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

(6) Der Kirchengemeinde steht ein Rückforderungsrecht nach Gebrauch der Reproduktionen zu.

§ 13

Versendung von Archivgut

(1) Zur nichtamtlichen Benutzung darf Archivgut nur in begründeten Ausnahmefällen und nur an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden. Die Versendung an andere Einrichtungen ist nicht zulässig, es sei denn zur amtlichen Benutzung.

(2) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(3) Von der Versendung ausgeschlossen ist Archivgut, das

1. Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
2. wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zur Versendung geeignet ist,
3. häufig benutzt wird,
4. noch nicht abschließend verzeichnet ist.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.

§ 14

Ausleihe von Archivgut

(1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen befristet ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leih-

vertrag abzuschließen. In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

(2) Archivgut kann auch zur vorübergehenden Benutzung an ein beaufsichtigtes Archiv ausgeliehen werden. Dauer der Ausleihe und Umfang des Archivgutes sind schriftlich festzuhalten.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Benutzungsantrag für kirchliche Archive im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen

Antrag zur Benutzung Eingang: _____
Akt.-Z.: _____
Sachkartei: _____

Angaben des Antragstellers

1. Vor- und Zuname: _____
2. Beruf: _____
3. Wohnort (Anschrift): _____
4. Ich bin beauftragt von: _____

(nur ausfüllen, wenn die Benutzung nicht ausschließlich in eigener Sache erfolgt)

5. Die Archivbenutzung dient zu Nachforschungen über (genaues Thema und beabsichtigte Form der Auswertung, z.B. Dissertation über . . .):

6. Ist schriftlicher Bescheid oder Benutzungserlaubnis in derselben Sache bereits erbeten worden?
ja nein wann? _____

7. Ich bitte um Genehmigung zur Einsicht von Archivalien des Archivs und zur Auswertung und Veröffentlichung des Inhalts. Von der Benutzungsordnung habe ich Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, ihre Bestimmungen zu beachten und insbesondere von den unter Auswertung von Archivalien des Archivs angefertigten und im Druck oder auf andere Weise vervielfältigten oder veröffentlichten Arbeiten ein Stück als Beleg dem Archiv kostenlos zu überlassen.

8. Ich verpflichte mich, bei der Auswertung der Archivalien die Schutzrechte, insbesondere die Personenschutzrechte von Dritten, zu achten und etwaige Verletzungen schutzwürdiger Belange selber zu verantworten.

9. Ferner verpflichte ich mich, Fotokopien kirchlicher Archivalien nur mit Genehmigung des Archivs für andere Forschungsvorhaben zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.

10. Ich bin damit einverstanden, daß meine Daten im Rahmen des Dienstbetriebes unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Be-

stimmungen gespeichert und bearbeitet werden. Ebenfalls erkläre ich mein Einverständnis zur Weiterleitung der Angaben zum Thema der Arbeit sowie des Namens und der Adresse an den Zentralen Nachweis wissenschaftlicher Themen und Bearbeiter in kirchlichen Archiven.

_____, den _____ 19 ____
(Unterschrift)

Dienstliche Vermerke (nicht vom Benutzer auszufüllen)

1. Benutzung: dienstlich privat wissenschaft. familienkundlich
heimatkundl. rechtl.-geschäftl.
2. Gebührenpflichtig: ja nein
3. Sachbearbeiter: _____ 4. Genehmigt: _____
5. Bemerkungen: _____
6. Belegexemplar Erinnerung am: _____
zu erwarten ab: _____ notiert: _____
7. Wiedervorlage: _____
8. Z.d.A. – nach Abschluß der Benutzung oder Abgabe eines Belegexemplares

Vorgelegte Verzeichnisse und Findbehelfe bzw. benutzte Archivalien

Datum _____

In Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke vom 22. 1. 1996, Beschluß-Nr. 7.1,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 9. Oktober 1997

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Heinrich

Az.: 30935/Herdecke 2A

Archivgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke

Aufgrund von § 8 des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 30. Mai 1988 (ABl. EKD S. 266) und § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) hat das Presbyterium folgende Archivgebührenordnung beschlossen:

Die Evangelische Kirchengemeinde Herdecke erläßt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

§ 1

Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

- (1) Für die Benutzung des im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.
- (2) Gleiches gilt für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter.
- (3) Die dem Archiv durch die Benutzung entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebühren werden jeweils unabhängig voneinander erhoben

1. bei Benutzung in den Diensträumen
 - a) für private Zwecke, an denen kein öffentliches Interesse besteht (z. B. genealogische Arbeiten),
 - b) bei Regestierung und Übersetzung fremdsprachlicher Texte,
2. bei mündlichen und schriftlichen Auskünften,
3. bei Benutzung in anderen kirchlichen oder staatlichen Archiven, an die Archivalien zu diesem Zweck versandt werden,
4. für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.
- (2) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Sie werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs sich in vertretbarem Umfang hält und der wissenschaftlichen Forschung dient oder ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Kostenerstattung

Die Auslagen und Kosten, die dem Archiv durch Dienstleistungen oder auch durch die Beauftragung Dritter im Namen des Benutzers entstehen, sind gemäß § 1 Abs. 3 zu erstatten.

Kosten sind insbesondere zu erstatten

1. für die Wiedergabe bzw. Vervielfältigung,
2. für die Ausfertigung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,

3. für den Versand von Archivgut,
4. für den Gebrauch technischer Hilfsmittel.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren und Kostenerstattungen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen. Die Höhe der zur Zeit geltenden Gebühren regelt die Anlage.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

A. Verwaltungsgebühren

1. Mündliche oder schriftliche Auskunft, die nur durch Heranziehen von Archivgut oder Kirchenbüchern erteilt werden kann, beim Tätigwerden für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit
mindestens 20,00 DM / höchstens 50,00 DM
2. Fertigung einer Abschrift und eines Auszuges aus Archivalien, Übertragung in heutige Schrift oder einfache Übersetzung je nach Schwierigkeit für jede Seite
mindestens 5,00 DM / höchstens 50,00 DM
3. Auszug aus einem Kirchenbuch 10,00 DM
4. Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Ablichtung 5,00 DM
5. Bei Versendung von Archivalien je Archivalieneinheit + Portoauslagen 6,00 DM
6. Anfertigung einer Ablichtung durch einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde/
des Kirchenkreises je 0,50 DM
durch den Benutzer je 0,20 DM
Anfertigung von Ablichtungen von Mikrofilm- und Mikroficheaufnahmen je 0,50 DM

B. Benutzungsgebühren

1. Benutzung in den Diensträumen für jeden angefangenen Tag 5,00 DM
2. Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage
 - a) im Buchdruck, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, als Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakat, Kunstblatt, als Postkarte
mindestens 50,00 DM / höchstens 500,00 DM
 - b) in Film, Fernsehen oder anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild
mindestens 10,00 DM / höchstens 250,00 DM

3. Für den Gebrauch technischer Hilfsmittel wie Lesegerät, Quarzlampe etc. gilt der Grundsatz der Kostendeckung. Der Mindestsatz beträgt je angefangene Stunde 5,00 DM

In Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke vom 22. 1. 1996, Beschluß-Nr. 7.2,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 9. Oktober 1997

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Heinrich

Az.: 30935/Herdecke 2A

**Änderung der Satzung des
Diakoniestationen-Verbundes des
Kirchenkreises Schwelm**

Die Kreissynode Schwelm hat auf ihrer Tagung am 28. 6. 1997 eine Änderung von § 9 Absatz 3 der Satzung des Diakoniestationen-Verbundes des Kirchenkreises Schwelm (KABl. 1996 S. 14 ff. beschlossen. Das Landeskirchenamt hat diese Satzungsänderung unter dem 5. 11. 1997 – Az.: 40024/Schwelm XVI – kirchenaufsichtlich genehmigt. Nachstehend wird der Wortlaut des neugefaßten § 9 Absatz 3 der Satzung des Diakoniestationen-Verbundes des Kirchenkreises Schwelm bekanntgemacht:

„Die Kuratorien werden auf Vorschlag der im Bereich der Diakoniestation gelegenen Kirchengemeinden vom Kreissynodalvorstand berufen. Den Kuratorien gehören die jeweilige Pflegedienstleitung und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Diakoniestationen-Verbundes an. Hinzu kommen Mitglieder, die auf Vorschlag der Kirchengemeinden berufen werden.

Für das Kuratorium Ennepetal schlagen die Kirchengemeinden Milspe und Voerde je drei und die Kirchengemeinde Rüggeberg zwei Mitglieder vor.

Für das Kuratorium Gevelsberg schlägt die Kirchengemeinde Gevelsberg fünf und die Kirchengemeinde Silschede zwei Mitglieder vor.

Für das Kuratorium Schwelm schlägt die Kirchengemeinde Schwelm acht Mitglieder vor.“

**Satzung
der Evangelisch-Reformierten
Kirchengemeinde Neunkirchen**

**für die Diakoniestation/
DRK-Sozialstation Neunkirchen**

Präambel

Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Als Einrichtung der Diakonie soll die Diakoniestation/DRK-Sozialstation Neunkirchen Kranken, Behinderten und

Hilfsbedürftigen, ohne Ansehen der Person, pflegerische Betreuung, Hilfe im Haushalt und seelsorgerliche Begleitung anbieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakoniestation bilden eine Dienstgemeinschaft.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen betreibt für sich und den DRK-Kreisverband Siegerland und die evangelische Kirchengemeinde Herdorf-Struthütten in Kooperation mit diesen Partnern und der Gemeinde Neunkirchen eine Diakoniestation unter dem Namen „Diakoniestation/DRK-Sozialstation Neunkirchen“, im nachstehenden Diakoniestation genannt. Die Diakoniestation hat ihren Sitz in Neunkirchen. Träger der Diakoniestation ist die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen.

Die Diakoniestation wird als Sondervermögen der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen im Sinne des § 21 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) vom 19. Juni 1986 in der jeweils geltenden Fassung, geführt.

2. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben der Diakoniestation

Die Diakoniestation sieht ihre Aufgaben insbesondere in folgenden Arbeitsbereichen:

- a) häusliche Alten- und Krankenpflege,
- b) Behandlung nach Krankenhausaufenthalt, Einsatz zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes und zur Unterstützung ärztlicher Behandlung,
- c) Hilfe zur Fortführung des Haushalts,
- d) ambulante, psychiatrische Krankenpflege,
- e) Angebot seelsorgerlicher und sozialer Beratung und Hilfe in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchengemeinden im Einzugsgebiet der Diakoniestation, sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises,
- f) Schulung in häuslicher Krankenpflege und Gewinnung von Ehrenamtlichen für die Arbeit,
- g) Ratsuchende in sozialen Fragen darüber zu unterrichten, welche Stellen für weitere Auskünfte und Gewährung von Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind,
- h) Seniorenberatung.

§ 3

**Gemeinnützigkeit, Zugehörigkeit zum
Spitzenverband**

1. Die Diakoniestation Neunkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte

Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel der Diakoniestation dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Kooperationsparteien erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Diakoniestation.
3. Durch Ausgaben, die den Zwecken der Diakoniestation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, darf niemand begünstigt werden.
4. Die Diakoniestation ist über die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Landesverband der Inneren Mission e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Leitung der Diakoniestation

Die Diakoniestation wird im Auftrag des Presbyteriums geleitet von:

- a) dem Kuratorium,
- b) dem geschäftsführenden Ausschuß der Diakoniestation.

§ 5

Kuratorium

1. Die Gesamtleitung der Diakoniestation liegt unbeschadet der Zuständigkeit des Presbyteriums der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen beim Kuratorium.
2. Das Kuratorium besteht aus 12 Mitgliedern, davon entsendet die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen 5 Mitglieder, der DRK-Kreisverband Siegerland 3 Mitglieder, die evangelische Kirchengemeinde Herdorf/Struthütten 2 Mitglieder und die Gemeinde Neunkirchen 1 Ratsmitglied und 1 Mitglied der Verwaltung in das Kuratorium. Sie werden vom Presbyterium der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen nach den Vorschlägen der Kooperationsparteien für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Scheidet ein Mitglied vorher aus, so kann die betreffende Kooperationspartei ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit vorschlagen.

3. Dem Kuratorium gehören die Pflegedienstleitung der Diakoniestation, die Fachberaterin/der Fachberater für Diakoniestationen im Kirchenkreis Siegen und eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes, sowie ein Vertreter/eine Vertreterin des Freundeskreises mit beratender Stimme an.
4. Das Kuratorium kann weitere sachkundige Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

§ 6

Vorsitz, Arbeitsweise

1. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von 4 Jahren.
2. Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
3. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen über die Geschäftsführung der Presbyterien sinngemäß.

Über die Sitzung sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Kuratoriums, dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen und dem Kreiskirchenamt Siegen zugeleitet werden.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat unbeschadet der Gesamtverantwortung des Presbyteriums der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen folgende Aufgaben:

1. Verantwortung für die Rahmenbedingungen und die Grundelemente diakonischer Arbeit,
2. Beratung und Vorschläge über die Arbeitsweise der Diakoniestation,
3. Aufstellung und Beratung des Wirtschaftsplanes, des Stellenplanes, sowie Beratung über den Jahresabschluß der Diakoniestation zur beschlußmäßigen Feststellung durch das Presbyterium,
4. Einstellung der Pflegedienstleitung und ihrer Vertretung sowie deren Entlassung aus ihrem Amt,
5. Beschlußfassung über Dienstanweisungen/Stellenbeschreibungen für die Pflegedienstleitung der Diakoniestation,
6. Wahl des geschäftsführenden Ausschusses der Diakoniestation.
7. Für die Arbeit des Kuratoriums beschließt das Presbyterium der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen eine Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsführender Ausschuß der Diakoniestation

1. Der Geschäftsführende Ausschuß ist dem Kuratorium gegenüber verantwortlich für die Durchführung der Arbeitsweise der Diakoniestation. Er führt die Geschäfte der Diakoniestation, soweit nicht die Entscheidung des Kuratoriums erforderlich ist. Er wird darin vom Kreiskirchenamt Siegen unterstützt.
2. Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sind:
 - die/der Vorsitzende des Kuratoriums, gleichzeitig auch Vorsitzende/Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses,

- der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Kuratoriums,
 - drei weitere Mitglieder des Kuratoriums. Dabei muß sichergestellt sein, daß alle Kooperationspartner und die Gemeinde Neunkirchen mit mindestens je einem Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuß vertreten sind. Für die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses ist je eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.
3. Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehören die Pflegedienstleitung der Diakoniestation, die Fachberaterin/der Fachberater für Diakoniestationen im Kirchenkreis Siegen, eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes Siegen mit beratender Stimme an.
 4. Die Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses werden durch das Kuratorium in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Fachliche Leitung der Diakoniestation

1. Die Pflegedienstleitung wird einer geeigneten Pflegefachkraft übertragen.
2. Die Pflegedienstleitung ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf der Station. Sie ist ferner verantwortlich für die Durchführung, Formulierung und Weiterentwicklung des Pflegekonzeptes der Diakoniestation unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse, sowie deren Vermittlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Stellenbeschreibung.

§ 10

Dienstaufsicht und Fachaufsicht

Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation ist das Presbyterium der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen. Die Dienstaufsicht führt für dieses die/der Vorsitzende des Kuratoriums nach entsprechender Beauftragung durch das Presbyterium, die Fachaufsicht über die Pflegedienstleitung wird vom geschäftsführenden Ausschuß der Diakoniestation, für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter innerhalb der Diakoniestation von der Pflegedienstleitung wahrgenommen.

§ 11

Kostenregelung

Die Kostenregelung geschieht durch eine besondere Vereinbarung, die Anlage dieser Satzung ist.

§ 12

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus dieser Satzung soll eine Einigung unter Beteiligung der jeweiligen Spitzenverbände gesucht werden.

§ 13

Änderungen der Aufgaben

Beschlüsse über eine Änderung der Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums zustimmen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Presbyteriums der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen und des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 14

Änderung und Kündigung der Satzung

1. Die Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung aller Kooperationsparteien.
2. Änderungen der Satzung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 15

Auflösung der Diakoniestation

1. Die Auflösung der Diakoniestation Neunkirchen kann nur beschlossen werden, wenn der Träger und ein weiterer Kooperationspartner dies verlangen. Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbliebene Vermögen sowie eventuell vorhandene, nach dem zuletzt vereinbarten Kostenbeteiligungsschlüssel, an die Kooperationsparteien. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden, insbesondere für solche im Sinne von § 2 der Satzung.
2. Ein Ausscheiden eines Kooperationspartners ist möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende des nächsten Wirtschaftsjahres.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Zustimmung aller Kooperationsparteien in Kraft.

Neunkirchen/Siegen/Herdorf-Struthütten,
den 29. 8. 1997

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen

(L.S.) Hofmann Stein Lanzer

Genehmigung

Die Satzung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen für die Diakoniestation Neunkirchen wird in Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen vom 18. Juni 1997 und dem Beschluß des Kreis-

synodalvorstandes des Kirchenkreises Siegen vom
11. September 1997

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 31. Oktober 1997

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) Kleingünther

Az.: 43685/Neunkirchen 8/1

Satzung der Stiftung „Evangelisches Krankenhaus Unna“

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit der
Stiftung

§ 2 Zweck der Stiftung

§ 3 Organe der Stiftung

II. Die Stiftungsversammlung

§ 4 Zusammensetzung der Stiftungsversammlung

§ 5 Aufgaben und Befugnisse der Stiftungsver-
sammlung

§ 6 Innere Ordnung und Beschlußfassung in der
Stiftungsversammlung

§ 7 Haftung der Mitglieder der Stiftungsver-
sammlung

III. Der Stiftungsrat

§ 8 Zusammensetzung des Stiftungsrates

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrates

§ 10 Innere Ordnung und Beschlußfassung des
Stiftungsrates

§ 11 Haftung der Mitglieder des Stiftungsrates

IV. Der Stiftungsvorstand

§ 12 Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

§ 13 Geschäftsführung

§ 14 Vertretung

V. Geschäftsjahr und Jahresabschluß

§ 15 Geschäftsjahr, Jahresabschluß

VI. Satzungsänderungen, Stiftungsauflösung, Vermögensanfall

§ 16 Satzungsänderungen

§ 17 Auflösung der Stiftung

§ 18 Vermögensanfall

VII. Behörden

§ 19 Stellung des Finanzamtes

§ 20 Stiftungsaufsichtsbehörden

VIII. Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

§ 21 Schlußbestimmung

§ 22 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit der Stiftung

1. Der Name der Stiftung lautet: „Evangelisches
Krankenhaus Unna“. Sie wurde am 13. Novem-
ber 1857 gegründet und hat durch Verleihung
vom 23. Februar 1859 als milde Stiftung die
Rechte einer juristischen Person.

2. Der Sitz der Stiftung ist Unna.

3. Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Wer-
kes der Evangelischen Kirche von Westfalen –
Landesverband der Inneren Mission e. V. – und
dadurch dem Diakonischen Werk der Evangeli-
schen Kirche von Deutschland als anerkanntem
Spitzenverband der Wohlfahrtspflege ange-
schlossen. Sie ist als rechtsfähige evangelische
Stiftung des privaten Rechts gem. § 1 Abs. 2 des
Kirchengesetzes über rechtsfähige evangelische
Stiftungen des privaten Rechts der Evangeli-
schen Kirche von Westfalen (StifG EKvW) vom
4. November 1977 anerkannt.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt in praktischer Betätigung
christlicher Nächstenliebe ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige und mildtätige
Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbe-
günstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbeson-
dere durch

a) den Betrieb eines Krankenhauses und Alten-
und Pflegeheimes,

b) den Betrieb anderer Einrichtungen, die dem
Krankenhaus und dem Alten- und Pflege-
heim dienen,

c) die Unterstützung von Personen, die hilfs-
bedürftig im Sinne von § 53 der Abgabenord-
nung sind.

3. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht
in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzung-
mäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem
Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch un-
verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
werden.

6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stif-
tungsleistungen besteht nicht.

§ 3

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind

– Stiftungsversammlung

– Stiftungsrat

– Stiftungsvorstand

2. Mitglieder der einzelnen Organe dürfen einem
anderen Organ der Stiftung nicht angehören.

3. In die Organe der Stiftung können berufen wer-
den Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchen-

gesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 (Abl. EKD S. 389; KABl-EKvW 1977 S. 26), denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht. Auf Einzelantrag kann die Kirchenleitung Ausnahmen von diesem Erfordernis zulassen.

II. Die Stiftungsversammlung

§ 4

Zusammensetzung der Stiftungsversammlung

1. Die Stiftungsversammlung besteht aus mindestens 12, höchstens 15 stimmberechtigten Mitgliedern.

Von diesen werden bestellt:

- 4 Mitglieder durch das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Unna,
- 3 Mitglieder durch die Presbyterien der Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna und der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn, und zwar je ein Mitglied durch das Presbyterium der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn und das Presbyterium der Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna, das dritte Mitglied wird von beiden vorgenannten Presbyterien gemeinsam bestellt.
- 3 Mitglieder durch die Stadt Unna,
- 1 Mitglied durch den Kreis Unna,
- 1 Mitglied durch die Synode des Kirchenkreises Unna.

Die vorstehenden Mitglieder der Stiftungsversammlung haben das Recht, drei weitere stimmberechtigte Mitglieder zu bestellen. Sämtliche Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Stiftungsversammlung während der Amtsperiode aus, wird unverzüglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt, und zwar von derjenigen Stelle, die für die Bestellung des ausgeschiedenen Mitglieds zuständig war.

2. Die Stiftungsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren den Vorsitzenden¹ und seinen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden der Stiftungsversammlung, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
3. Die Mitglieder der Stiftungsversammlung werden ehrenamtlich tätig und verrichten ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.
4. Die Mitglieder der Stiftungsversammlung scheiden spätestens bei Vollendung des 75. Lebensjahres aus der Stiftungsversammlung aus.
5. Will ein Mitglied der Stiftungsversammlung sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, so hat es dies der Stiftungsversammlung gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Eingang beim

Vorsitzenden der Stiftungsversammlung wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden erlischt die Mitgliedschaft der Stiftungsversammlung.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse der Stiftungsversammlung

1. Die Stiftungsversammlung hat darauf zu achten, daß die Stiftung im Sinne des Stiftungszwecks geleitet wird.
2. Aufgaben der Stiftungsversammlung sind insbesondere:
 - a) Bestellung und Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern,
 - b) Beratung des vom Stiftungsrat festgestellten Jahresabschlusses der Stiftung und Entlastung des Stiftungsrates
 - c) Zustimmung zu Beschlüssen des Stiftungsrates über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung.

§ 6

Innere Ordnung und Beschlußfassung in der Stiftungsversammlung

1. Die Stiftungsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie tritt außerdem zusammen, wenn der Vorsitzende dies für erforderlich hält oder mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es schriftlich beantragt.
2. Der Vorsitzende hat die Sitzungen einzuberufen. Die Einladungen zu einer Sitzung sind den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich zuzusenden. Ohne Einhaltung dieser Frist und Form können die Mitglieder in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit einberufen werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein von den anwesenden Mitgliedern zu bestimmendes Mitglied, leitet die Sitzung. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von demjenigen Mitglied, das der Sitzung vorgesehnen hat und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Jedem Mitglied der Stiftungsversammlung ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes können ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Stiftungsversammlung teilnehmen.
4. Die Stiftungsversammlung faßt ihre Beschlüsse ausschließlich in Sitzungen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Stiftungsversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Fehlt

¹ Sämtliche Positionen innerhalb der Stiftungsorgane können von Damen wie Herren gleichberechtigt bekleidet werden. Im Text dieser Satzung wird der Übersichtlichkeit halber auf geschlechterspezifische Formulierungsalternativen bewußt verzichtet.

die Beschlußfähigkeit, so ist die Stiftungsversammlung in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Zwischen erster und zweiter Sitzung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens am Tag nach der ersten Sitzung abgesandt werden darf, ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen hinzuweisen.

5. Beschlüsse über die Zustimmung zu Änderungen der Satzung oder zur Auflösung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 7

Haftung der Mitglieder der Stiftungsversammlung

Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsversammlung gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

III. Der Stiftungsrat

§ 8

Zusammensetzung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden von der Stiftungsversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsperiode aus, wird unverzüglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Stiftungsratsmitglieds bestellt.
2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Stiftungsrates, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden ehrenamtlich tätig und verrichten ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates scheidern spätestens bei Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Stiftungsrat aus. Sie können von der Stiftungsversammlung nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Dieser Beschluß bedarf der Mehrheit von $\frac{1}{3}$ der Stimmen sämtlicher Mitglieder der Stiftungsversammlung.
5. Will ein Mitglied des Stiftungsrates sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, so hat es dies der Stiftungsversammlung gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach dem Eingang beim Vorsitzenden der Stiftungsversammlung wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden erlischt die Mitgliedschaft im Stiftungsrat.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat bestimmt die Richtlinien für die Führung der Einrichtungen der Stiftung. Er

überwacht die Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand.

2. Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere:
 - a) Bestellung bzw. Wiederbestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, wobei eine etwaige Wiederbestellung frühestens ein Jahr, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode zu erfolgen hat;
 - b) Ausübung des Rechts, einen Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes zu bestimmen;
 - c) Abschluß, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Stiftungsvorstandes;
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand nach dessen Anhörung durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder, wobei diese Geschäftsordnung einen Geschäftsverteilungsplan enthalten muß;
 - e) Entscheidung über die Einwilligung (vorherige Zustimmung) zu Geschäften des Stiftungsvorstandes, die vom Stiftungsrat in der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes für zustimmungsbedürftig erklärt wurden;
 - f) Vertretung der Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand, insbesondere als Dienstvorgesetzter. Dies geschieht durch die Person des Vorsitzenden des Stiftungsrates;
 - g) Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - h) Genehmigung des Wirtschafts- und des Investitionsplans;
 - i) Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
 - j) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Übergabe an die Stiftungsversammlung;
 - k) Entlastung des Stiftungsvorstandes;
 - l) Bestellung des Abschlußprüfers.
3. Der Stiftungsrat hat das Recht,
 - a) die Informationen entsprechend § 90 AktG zu allen Einrichtungen gem. § 2 Nr. 2a und 2b geltend zu machen;
 - b) jederzeit zur Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes alle Bücher und Unterlagen über die Sach- und Finanzanlagen der Einrichtungen gem. § 2 einzusehen und zu prüfen oder einsehen und prüfen zu lassen;
 - c) dem Stiftungsvorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks Weisungen zu erteilen;
 - d) die Stiftungsversammlung einzuberufen, wenn er dies wegen besonderer Umstände für erforderlich hält (§ 6 Absatz 2 bleibt unberührt).

§ 10

Innere Ordnung und Beschlußfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat gibt sich selbst durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder eine Geschäftsordnung.
2. Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich von seinem Vorsitzenden

oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist abkürzen. Der Stiftungsrat kann von Fall zu Fall Mitglieder der Stiftungsversammlung, des Stiftungsvorstandes und andere fachkundige Personen zu seiner Beratung hinzuziehen. Dieser Personenkreis hat kein Stimmrecht.

3. Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Er kann auch – außer in den Fällen von § 9 Abs. 2 Buchstaben h, j und k – im Wege der schriftlichen Abstimmung oder der Abstimmung per Telefax Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht und nicht das Gesetz oder diese Satzung entgegensteht. In allen Fällen des Satzes 3 hat der Vorsitzende den Gegenstand der Beschlußfassung genau zu bezeichnen; die Beschlußfassung hat unverzüglich zu erfolgen.
4. Beschlüsse gemäß Satz 1 des vorangehenden Absatzes werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse gemäß Satz 3 des vorangehenden Absatzes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Bestimmungen dieser Satzung in Abschnitt VI „Satzungsänderungen, Stiftungsauflösung, Vermögensanfall“ sind zu beachten.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein von den anwesenden Mitgliedern zu bestimmendes Mitglied, leitet die Sitzung. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von demjenigen Mitglied, das der Sitzung vorgesehnen hat, und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Über jeden außerhalb von Sitzungen gefaßten Beschluß ist zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlußfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Niederschriften sind jedem Mitglied des Stiftungsrates unverzüglich zuzusenden.

§ 11

Haftung der Mitglieder des Stiftungsrates

Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsrates gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

IV. Der Stiftungsvorstand

§ 12

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus höchstens zwei Mitgliedern, die hauptamtlich tätig werden. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Stif-

tungsrat. Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes während der Amtsperiode aus, kann unverzüglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes bestellt werden.

2. Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Über die Abberufung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen aller Mitglieder.
3. Das Recht eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes, sein Amt niederzulegen, regelt der Anstellungsvertrag.

§ 13

Geschäftsführung

1. Der Stiftungsvorstand leitet die Stiftung in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, des Stiftungszwecks, dieser Satzung und der vom Stiftungsrat erlassenen Geschäftsordnung; er ist dem Stiftungsrat verantwortlich.
2. Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Personen, so tritt er zusammen, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, mindestens jedoch sechsmal jährlich.
3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.
4. Der Stiftungsvorstand kann auch im Wege der schriftlichen Abstimmung oder der Abstimmung per Telefax Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes diesem Verfahren unverzüglich widerspricht und nicht das Gesetz oder diese Satzung entgegensteht. In Fällen des Satzes 1 ist der Gegenstand der Beschlußfassung genau zu bezeichnen; die Beschlußfassung hat unverzüglich zu erfolgen.
5. Der Stiftungsvorstand erläßt im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung für die Krankenhausbetriebsleitung. Diese muß den Anforderungen des Krankenhausrechts entsprechen.

§ 14

Vertretung

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Personen, so sind diese nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Stiftung berechtigt, sofern einem Mitglied des Vorstandes nicht durch einstimmigen Beschluß des Stiftungsrates Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt wird.

V. Geschäftsjahr und Jahresabschluß**§ 15****Geschäftsjahr, Jahresabschluß**

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Der Stiftungsvorstand hat den Jahresabschluß der Einrichtungen gem. § 2 Nr. 2a und 2b aufzustellen und dem Stiftungsrat vorzulegen. Die Regelungen der §§ 242 ff. HGB finden entsprechend Anwendung.
3. Der Stiftungsrat hat unverzüglich über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

VI. Satzungsänderungen, Stiftungsauflösung, Vermögensanfall**§ 16****Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen beschließt der Stiftungsrat mit mindestens $\frac{1}{5}$ der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluß kann nur in einer Sitzung gefaßt werden.
2. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Stiftungsversammlung.

§ 17**Auflösung der Stiftung**

1. Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat mit mindestens $\frac{1}{5}$ der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluß kann nur in einer Sitzung gefaßt werden.
2. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Stiftungsversammlung.

§ 18**Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelischen Kirchengemeinden, deren Presbyterien die Mitglieder der Stiftungsversammlung bestellen. Die Kirchengemeinden haben das ihnen zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

VII. Behörden**§ 19****Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 20**Stiftungsaufsichtsbehörden**

Stiftungsaufsichtsbehörden sind das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Bezirksregierung Arnsberg. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.

VIII. Schlußbestimmung, Inkrafttreten**§ 21****Schlußbestimmung**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, durch die der Zweck der weggefallenen Bestimmung erreicht wird.

§ 22**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zu Beginn desjenigen Kalenderjahres in Kraft, das auf die Satzungs-genehmigung durch die Genehmigungsbehörde folgt. Die Satzung in der Fassung vom 19. 6. 1967 verliert damit ihre Gültigkeit. Zur Klarstellung wird der Vorsitzende des Stiftungsrates das Datum des Inkrafttretens dieser Satzung in Absatz 2 ergänzen.
2. Diese Satzung tritt gemäß Absatz 1 am 1. Januar 1998, 0 Uhr, in Kraft.

Dr. Küsel

Vorstandsvorsitzender

Duckstein

Stellv. Vorstandsvorsitzender

Picard

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW wird der Satzungsneufassung der Ev. Stiftung

„Evangelisches Krankenhaus Unna“

in Unna in der Fassung vom 11. September 1997 zugestimmt.

Bielefeld, den 24. September 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

Grünhaupt

Az.: 41822/B04-19

Genehmigung

Die Satzungsneufassung der Ev. Stiftung

„Ev. Kranken- und Armenhaus Unna“

in Unna in der Fassung vom 11. September 1997 wird gemäß § 12 des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 und § 1 der Verordnung zur Übertragung von

Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1995 genehmigt.

13. Oktober 1997

Bezirksregierung Arnsberg
(L.S.) Müller
Az.: 15.2.101 – k. St.

Urkunde über die Änderung des Namens des Kirchenkreises Gelsenkirchen

Der Kirchenkreis Gelsenkirchen führt mit Wirkung vom 1. September 1997 den Namen „Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid“

Bielefeld, den 27. August 1997

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**
(L.S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 36496/Gelsenkirchen I

Urkunde

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 27. August 1997 – 36496/Gelsenkirchen I – benannte Namensänderung des Kirchenkreises Gelsenkirchen in „Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid“ wird gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 staatlich genehmigt.

48143 Münster, den 20. Oktober 1997

Der Regierungspräsident
In Vertretung
(L.S.) Wirtz
Az.: – 48.4.5 –

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2)

errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 6. November 1997

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**
In Vertretung
(L.S.) Weide
Az.: 49002/Brilon 1 (1.2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt.

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 3.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 3.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Oktober 1997

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**
In Vertretung
(L.S.) Dr. Hoffmann
Az.: 38889/Lippstadt 1 (3.2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wersen-Büren wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wersen-Büren wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Oktober 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 32120/Wersen-Büren 1 (2.)

Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-West, Kirchenkreis Herne

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 21. 10. 1997

Az.: Wanne-West 9 S

Das abgebildete Kleinsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-West ist in der Nacht vom 17. 10. zum 18. 10. 1997 entwendet worden.



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 1998 – Berichtigung –

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 3. 11. 1997

Az.: A 7-25

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5 vom 24. September 1997 muß es auf Seite 135 Ziffer IV richtig heißen:

IV. Seminare

Beihilfe-Seminar

– Grundlagen des Beihilferechts –

(Seminar ohne besonderen Abschluß)

Termin: 7. bis 10. September 1998

Meldefrist: 28. Mai 1998

Teilnahmegebühr: 20 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Stille Kammer, Bielefeld-Senne

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrer Andreas Bader am 26. Oktober 1997 in Dortmund-Brackel;

Pfarrer Dietrich Biederbeck am 28. September 1997 in Unna;

PfarrerIn z.A. Irene Diller am 28. September 1997 in Holsterhausen/Lippe;

PfarrerIn Martina Espelöer am 19. Oktober 1997 in Dortmund-Mitte;

PfarrerIn Ellen Gradtke am 27. September 1997 in Schwerte-Villigst;

Pfarrer z. A. Dr. theol. Martin Klein am 26. Oktober 1997 in Bochum;

Pfarrer z. A. Andreas Menzel am 26. Oktober 1997 in Witten-Heven;

PfarrerIn z. A. Ulrike Menzel am 26. Oktober 1997 in Witten-Heven;

Pfarrer Dirk Ochtrup am 12. Oktober 1997 in Dortmund-Lanstrop;

PfarrerIn Ute Riegas-Chaikowski am 21. September 1997 in Wattenscheid-Leithe.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pfarrer z. A. Gert Hofmann, Bochum, zum 1. Oktober 1997.

Berufen sind:

Pastor Karsten Ahrnke, Versmold, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pfarrer Ingolf Bertram zum Pfarrer der Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

PfarrerIn Gabriele Bleichroth, Predigerseminar der Ev. Kirche von Westfalen (4. landeskirchliche Pfarrstelle), zur PfarrerIn des Kirchenkreises Minden (3. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrer Dr. theol. Christof Grote zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Attendorn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Pfarrer Christoph Keienburg zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Herr Frank Maibaum zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wulfen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrer Detlef Salomo, Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bocholt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Andreas Schliebener zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Attendorn (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Pfarrer Ulrich Schreiber, Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum Pfarrer des Kirchenkreises Lüdenscheid (2. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrer Frank Schröder zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Eckehard Bertram, Ev. Kirchengemeinde Attendorn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg, zum 1. November 1997;

PfarrerIn Christine Gräfin von Kanitz-Engelhardt, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. November 1997;

Pfarrer Eckhard Schall, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. November 1997;

Pfarrer Kurt Stappenbeck, Ev. Kirchengemeinde Bocholt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. November 1997.

Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Hermann Höhn, zuletzt Pfarrer in Ledde, Kirchenkreis Tecklenburg, am 22. Oktober 1997 im Alter von 84 Jahren.

Zu besetzen sind:

die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm (die Gemeinde hat Luthers Katechismus);

1. Pfarrstelle der Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen (die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus).

Berufungen zum Kreiskantor/zur Kreiskantorin:

Jeweils zum Kreiskantor/zur Kreiskantorin berufen worden sind/werden:

- für den Kirchenkreis Hattingen-Witten
Herr Kantor Hans-Wilfried Richter, mit Wirkung vom 1. Juli 1997;
- für den Kirchenkreis Lübbecke
Herr Kantor Heinz-Hermann Grube, mit Wirkung vom 1. Januar 1998;
- für den Kirchenkreis Lüdenscheid
Frau Kirchenmusikdirektorin Mary Sherburne, mit Wirkung vom 1. November 1997;
- für den Kirchenkreis Münster
Herr Kirchenmusikdirektor Klaus Vetter, mit Wirkung vom 1. Oktober 1997;
- für den Kirchenkreis Paderborn (Ostteil)
Herr Kantor Jost Schmithals, mit Wirkung vom 1. Januar 1998.

Die Berufungen erfolgten jeweils durch den Kreis-synodalvorstand im Einvernehmen mit den kirchenmusikalischen Verbänden.

Der Berufszeitraum endet jeweils mit dem Auslaufen der betreffenden Synodalperiode.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Weihnachten (I)

Klaus Raschzok: „**Die Welt ist heute an Bildern reich**“. 24 weihnachtliche Bilder aus aller Welt mit Informationen und Meditationen, Verlag der Ev.-Luth. Mission, Erlangen, 1997, Format 19 x 19 cm, 159 S., geb., 29,80 DM.

Der vorliegende schöne Kunst- und Geschenkband bietet mit 24 weihnachtlichen Bildern Einblick in die weltweite Wirkung der Weihnachtsgeschichte. Künstler aus aller Welt interpretieren das Geheimnis von Weihnachten. Den Bildern sind ausführliche Informationen zu Person und Umwelt der Künstlerin bzw. des Künstlers und eine Bildmeditation zur Seite gestellt. Der Band ist ein guter Begleiter durch die Advents- und Weihnachtszeit – in ökumenischer Weite. K.-F. W.

Weihnachten (II)

„**Gedanken zu Weihnachten**“ von Heinrich Albertz, Ingmar Bergman, Carola v. Braun, u. a., Wicher-Verlag, Berlin, 1997, 102 S., geb., 25,- DM. Prominente aus Politik, Gesellschaft und Kunst sagen, was sie vom Gedenken an Christi Geburt erwarten und wünschen, welche Erinnerungen sie damit verknüpfen, welche Botschaft sie von ihren Kirchen erhoffen. So entstand eine Sammlung mit vielen Facetten. Weihnachten bedeutet für jeden Menschen ganz persönliche Momente, Glanzpunkte oder dunkle Augenblicke. Ich nenne einige

Autorinnen und Autoren: Reinhard Höppner, Hellmuth Karasek, Hanna-Renate Laurien, Christine Lieberknecht und Rita Süßmuth. K.-F. W.

Diakonik

Werner M. Ruschke: „**Einer trage des anderen Last**“. Plädoyer für eine diakonische Theologie und Praxis, Luther-Verlag, Bielefeld, 1997, 168 S., kt., 24,80 DM.

Der Vf. war im Gemeindepfarramt und in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel tätig, bevor er Ephorus des Predigerseminars in Soest wurde. Der vorliegende Band sammelt wichtige Texte, die z. T. schon früher an oft allgemein kaum erreichbarer Stelle erschienen sind. Ich nenne einige Themen: „Diakonische Theologie – ein neues Paradigma theologischen Denkens?“, „Die Menschlichkeit des Menschen – Schwerstbehinderung in sozialen und theologischen Anthropologien“, „Heil – Heilung – Leben mit Behinderung“, „Was darf Diakonik kosten?“, „Spenden, Spendenmarkt und Social Sponsoring – Ethische Erwägungen“, „Stukturen von Diakonik“. Die einzelnen Beiträge sind verständlich geschrieben. Ruschke ist es in vorbildlicher Weise gelungen, das Problembewußtsein der Diakonik theologisch zu schärfen und zur theologischen Vergewisserung der Diakonik beizutragen. Theologinnen und Theologen sollten den Band lesen. K.-F. W.

Geistliches Wort

Karl-Friedrich Wiggermann: „**Das geistliche Wort**“. Herkunft und Zukunft (Münsterschwarzacher Kleinschriften, Bd. 107), Vier-Türme-Verlag, Münsterschwarzach, 1997, 81 S., kt., 9,80 DM.

Gut lesbar widmet sich der Vf. in 12 Essays dem Wort Gottes gestern, heute und morgen, jenem Wort, das mitten im Diesseits des Wortes zum Tode jenseitig wird (S. 14). Wo das geschehen kann und geschieht, erfahren wir innerhalb dieser Essays – sind es schon Predigten? – aus vielen Erzählungen mitten aus dem Alltag, am Krankenbett, im Kinderzimmer, aus dem AT, aus der Weisung der Väter, aus Luthers Leben und vielen anderen Glaubens- und Wortzeugen bis hin zu den Gedichten von Paul Celan, Rudolf Alexander Schröder und Matthias Hermann. Hier wird die Interaktion von Menschenwort und Bibelwort spürbar; „Ich lese die Bibel, und die Bibel liest mich“ (S. 18). Das geistliche Wort protestiert als Wort des christlichen Glaubens gegen die Nivellierung des Humanum (S. 27), gegen den Tod aus dem Wort. W. ist der Weisung Nelly Sachs' gefolgt, das Wort Gott abzulauschen; herausgekommen ist eine kleine Dogmatik des Wortes. Ein Büchlein, das beten lehrt! J. D.

Kindergottesdienst

Manfred Hilbert (Hrsg.): „**Kindergottesdienst praktisch '98**“. Mit Kindern Glauben feiern und verstehen, 1997, 96 S., kt., 19,80 DM (Fortsetzungspreis/ab 10 Expl.: 17,80 DM);

Manfred Hilbert, Bernd Schlüter und Ulrich Walter (Hrsg.): „**Kindergottesdienst plus**“. Die zusätz-

lichen Angebote nach dem Plan für den Kindergottesdienst 1998–2000, 1997, 147 S., kt., 24,80 DM; beide Bände im Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh.

Der erste Band ist ein Taschenbuch zur Vorbereitung und Durchführung der Kindergottesdienste – völlig neu gestaltet und in einem größeren Format. Für jede Einheit gibt es einen Vorschlag zur liturgischen Gestaltung, eine Kurzgeschichte und einen Abschnitt „Kreative Ideen“. Einige Sonntage sind jeweils zusammengefaßt. Der zweite Band enthält ausgeführte Entwürfe zu den vorgeschlagenen Reihen für drei Jahre; er bietet eine Fülle von Material: Anregungen zu Gestaltung und Liturgie, Überlegungen zu biblischen Texten und Themen, Geschichten und weitere Texte. K.-F. W.

Seelsorge

Klaus Winkler: „**Seelsorge**“ (de Gruyter Lehrbuch), Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York, 1997, XIII, 561 S., kt., 68,- DM.

Das vorliegende Werk kann und soll „mehrschichtig“ (S. VII) gelesen werden: Als „Lehrbuch“ setzt es sich mit verschiedenen Seelsorgepositionen in Vergangenheit und Gegenwart auseinander, um die Leserinnen und Leser zu einer eigenständig erarbeiteten Position zu führen; als „Kompendium“ informiert es über Spezialgebiete und vertieft bereits vorhandene Kenntnisse. Dabei helfen das Literaturverzeichnis sowie das Namen- und Sachregister. Das Buch kann also gleichermaßen den Studentinnen und Studenten sowie den Pfarrerrinnen und Pfarrern empfohlen werden. Das vorzüglich gearbeitete Inhaltsverzeichnis gewährt einen raschen Überblick. Bezüge zum Gottesdienst hätten öfter dargestellt werden müssen. Am Schluß des Bandes schreibt der Vf. ein „Plädoyer für eine Seelsorge an Seelsorgern und Seelsorgerinnen“: „So sollte die seelsorgerliche Begegnung ‚unter sich‘ deshalb nicht vernachlässigt werden, weil sie Kraft spart und Kraft gibt: Sie *spart* Kraft, weil eine geistige und geistliche Zusammenarbeit den daran Beteiligten die Bearbeitung gegenwärtiger Aufgaben, aber auch die Vorbereitung auf kommende Herausforderungen wesentlich zu erleichtern vermag. Sie *gibt* Kraft, weil eine geistige und geistliche Zusammenarbeit die daran Beteiligten erleben läßt, daß alle seelsorgerliche Tätigkeit nicht nur *Hingabe* erfordert, sondern auch *Angenommensein* einschließt“ (S. 507).

K.-F. W.

AT (I)

Karl-Friedrich Pohlmann: „**Das Buch des Propheten Hesekiel (Ezechiel)**“. Kapitel 1–19 (Das Alte Testament Deutsch, Bd. 22/1), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1996, 297 S., kt., 54,- DM.

Der Vf., Alttestamentler in Münster, legt den ersten Teil seines Hesekielkommentars vor. Er stellt zunächst die Einleitungsfragen dar und bietet dann in gleichermaßen klarer und konziser Weise die fortlaufende Einzellexegese. Der Prophet war nicht zusammen Visionär, Umkehrprediger, Unheilverkünder, Wächter und Warner, Dichter von Untergangsklagen etc. Bis zum Endstadium des

Buches findet eine Entwicklung statt. „Das nicht nur im Ezechielbuch zu beobachtende Phänomen solcher ‚Ämterhäufung‘ auf eine Person ist das Ergebnis sukzessiver Fortschreibungen. Aus dem Ezechiel des Prophetenbuchs, dessen Unheilswort sich erfüllt hat, wird am Ende des Fortschreibungsprozesses der Visionär. Aus dem ursprünglichen Prophetenbuch wird schließlich ein Buch der Visionen, die über Einsichtnahme in die göttliche Sphäre selbst informieren“ (S. 41). Pohlmann kann zu Reihenpredigten über Hesekieltexte ermuntern.

K.-F. W.

AT (II)

Manfred Weippert: „**Jahwe und die anderen Götter**“. Studien zur Religionsgeschichte des antiken Israel in ihrem syrisch-palästinischen Kontext (Forschungen zum Alten Testament, Bd. 18); Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1997, XIV, 281 S., Ln., 228,- DM.

Der erste Aufsatz ordnet die in den übrigen Artikeln behandelte Materie in die religionsgeschichtliche Entwicklung Israels und Judas ein: „Synkretismus und Monotheismus: Religionsinterne Konfliktbewältigung im alten Israel“. Ich nenne zwei weitere Aufsätze: „Jahwe“ (u. a. zur Etymologie) und „Heiliger Krieg‘ in Israel und Assyrien: Kritische Anmerkungen zu Gerhard von Rads Konzept des ‚Heiligen Krieges im alten Israel‘“. Israels Weg führt über die Monolatrie zunehmend zum Monotheismus. „Ob der Kult Jahwes von Hause aus anikonisch war, ist nicht bekannt; die puristische Richtung des Jahwismus, die in den meisten der uns bekannten israelitischen Religionsdokumenten zu Wort kommt, war jedenfalls dieser Meinung und hat etwa die Stierbilder, die Jerobeam I. von Israel in den Jahweheiligtümern von Bethel und Dan aufstellen ließ, schroff verurteilt.“ Von großer Bedeutung ist „der neue Gottesberg Zion in Jerusalem (mit einer eigenen Theologie)“ (S. 44).

K.-F. W.

AT (III)

Hermann Spieckermann unter Mitarbeit von Susanne Dähn: „**Der Gotteskampf**“. Jakob und der Engel in Bibel und Kunst, Theologischer Verlag, Zürich, 1997, 115 S., kt., 39,- DM.

Die Begegnung mit Gott ist ein Wagnis, bei dem das Leben auf dem Spiel steht. Heutige religiöse Erfahrung will das oft nicht wahrhaben und versucht, diese lebensbedrohliche Dimension zu verharmlosen. Doch mit den Versuchen, den dunklen Gott aus dem Bewußtsein zu verbannen, stoßen wir immer wieder an Grenzen. Die Bibel findet im Kampf Jakobs mit Gott am Fluß Jabbok Worte und Bilder für diese Begegnung mit dem dunklen Gott. Im vorliegenden Band werden zunächst Gen. 32 und Hos. 12 ausgelegt; es folgen „Spiegelungen in der Kunst“ – z. B. bei Marc Chagall, Paul Gauguin und Rembrandt van Rijn. Wertvoll ist der letzte Teil: „Erfassung und Geheimnis“. Die Bilder können in Gottesdiensten und im Unterricht eingesetzt werden.

K.-F. W.

Diakonie

David Lohmann: „**Das Bielefelder Diakonieverwaltungsmodell**“ (Leiten, Lenken, Gestalten – Theologie und Ökonomie, Bd. 1), Chr. Kaiser/Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1997, 334 S., kt., 48,- DM.

Indem er aktuelle betriebswirtschaftliche Steuerungsmodelle vor dem Hintergrund von Paul Tillichs Theologie diskutiert, setzt der Vf. in seiner Betheler Dissertation seine These um: Er entwickelt Denkanstöße und praktische Vorschläge für ein theologisch orientiertes und zugleich ökonomisch erfolgreiches Management. „Konfessionelle Sozialunternehmen“ müssen ihr theologisch begründetes Profil schärfen. „Sofern es gelingt, über ein theologisch zentriertes Management-Modell die Leitungsstrukturen von Diakonievernehmen so zu gestalten, daß sie bei aller Berücksichtigung notwendiger ökonomischer Sachfragen die *Schaffung von Lebensbedingungen* im Horizont des Neuen Seins ermöglichen, kann Diakonie dem ‚prophetischen Prinzip‘ gerecht werden und in einer ökonomisch zentrierten Gesellschaft *exemplarisch* einen gangbaren Weg aufzeigen, der Erfolg nicht einseitig auf Einzelgesichtspunkte verkürzt. Diakonisch ist Erfolg die Umschreibung für die Nutzung von *Lebens-Potentialitäten* unter Anwendung der Hilfsmittel des Managements“ (S. 323). Das Buch wird von allen Theologinnen und Theologen, die in der Diakonie tätig sind, gründlich studiert werden müssen.

K.-F. W.

Gotteslehre

Walter Dietrich und Christian Link: „**Die dunklen Seiten Gottes**“. Willkür und Gewalt, Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn, 2., erg. Aufl., 1997, 238 S., kt., 39,80 DM.

„Dieses Buch ist ein Wagnis. Es stellt sich einem bedrückenden und besonders schwer greifbaren Thema. Das freundliche, lichte, vielleicht etwas optimistische Gottesbild früherer Jahrhunderte droht unserer Zeit zu entgleiten, nicht weil sie ganz andere Erfahrungen mit Gott gemacht hätte, sondern weil die allgegenwärtigen dunklen Erfahrungen, die sie mit den Kriegen am Golf und im ehemaligen Jugoslawien, den anwachsenden Flüchtlingsströmen und nicht zuletzt mit der gefährdeten, am Rande des ökologischen Zusammenbruchs stehende Erde macht, auf keinen Gott mehr zu verweisen scheinen. Das war nicht immer so. Das Alte Testament und in seinem Gefolge die jüdische und christliche Tradition haben den Schlüssel zu ähnlich bedrohlichen Erfahrungen in ihrem theologischen Wissen gesucht und haben sich nicht gescheut, Eifersucht, Zorn, Gewalt und Rache mit ihrem Gott in Verbindung zu bringen“ (S. 7). Wie aktuell das Thema und die vorliegende Studie sind, zeigt die Tatsache, daß schnell eine zweite Auflage gedruckt werden mußte. Ein Alttestamentler und ein Systematiker wechseln sich in der Behandlung der einzelnen Themen ab. Es geht darum, „dem biblischen Menschenbild standzuhalten“ (ebd.).

K.-F. W.

Lutherische Bekenntnisschriften

Christian Peters: „**Apologia Confessionis Augustanae**“. Untersuchungen zur Textgeschichte einer lutherischen Bekenntnisschrift (1530–1584) (Calwer Theologische Monographien, Reihe B, Bd. 15), Calwer Verlag, Stuttgart, 1997, XLIX, 664 S., kt., 178,- DM.

Der vorliegende Band ist die kirchenhistorische Habilitationsschrift des westfälischen Theologen Christian Peters. Der Vf. legt eine sehr sorgfältig gearbeitete Studie zur AC vor, die „zu (fast) allen Zeiten im Schatten der CA gestanden hat. Auch auf lutherischer Seite hat man sich nämlich nur sehr selten gesondert mit ihr befaßt“ (S. XIII). Die Geschichte des Textes der AC wird dargestellt. Zunächst rekonstruiert Peters die Entstehung der Augsburger Fassungen der AC. Sodann wird die Entstehung der verschiedenen Druckfassungen des lateinischen und des deutschen Textes nachgezeichnet und deren Rezeption bis hin zum Konkordienbuch von 1580/1586 dokumentiert. Schließlich werden die Genese des Rechtfertigungsartikels der lateinischen AC sowie das Verhältnis Luthers zur AC untersucht. Am Schluß sind noch drei Stücke zur Geschichte der Augsburger AC dargeboten. Es wird deutlich, „daß die AC und ihr Rechtfertigungsartikel zwar unzweifelhaft Texte Melancthons sind, dabei aber doch gleichzeitig auch vor ihrem bislang wohl zu wenig berücksichtigten Wittenberger Hintergrund gesehen werden müssen. Die Entstehungsgeschichte der AC eröffnet manch interessanten Einblick in das ‚Funktionieren‘ der Wittenberger Lehr-, Glaubens- und Lebensgemeinschaft. Sie zeigt, wie eng hier alles ineinanderspielt, und könnte gerade darin auch für die Deutung anderer Texte der lutherischen Reformation von durchaus exemplarischer Bedeutung sein“ (S. 506).

K.-F. W.

Liturgik

Ulrich Wüstenberg: „**Karl Bähr (1801–1874)**“. Ein badischer Wegbereiter für die Erneuerung und die Einheit des evangelischen Gottesdienstes (Veröffentlichungen zur Liturgik, Hymnologie und theologischen Kirchenmusikforschung, Bd. 30), 1996, 425 S., kt., 98,- DM;

Katharina Wiefel-Jenner: „**Rudolf Ottos Liturgik**“ (Veröffentlichungen zur Liturgik, Hymnologie und theologischen Kirchenmusikforschung, Bd. 31), 1997, 332 S., kt., 88,- DM;

Joachim Conrad: „**Richard Götz (1887–1975)**“. Der Gottesdienst im Spiegel seines Lebens. Mit einigen Notenbeispielen und 11 Abb. (Veröffentlichungen zur Liturgik, Hymnologie und theologischen Kirchenmusikforschung, Bd. 29), 1995, 355 S., kt., 79,20 DM;

alle Bände im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Liturgische Arbeit beginnt nie am „Nullpunkt“. Im 19. und 20. Jahrhundert sind Einsichten und Unterscheidungen erarbeitet worden, die nicht vergessen werden sollen. Es gibt Anknüpfung und Widerspruch. Die drei vorliegenden Untersuchungen weisen auf „Wegbegleiter“ hin. Karl Bähr, Rudolf Otto und Richard Götz sind in sehr unter-

schiedlicher Weise tätig gewesen. Götz z. B. ist 1949 zur Orthodoxie übergetreten. Wer die Bände durcharbeitet, erhält Anregungen über den Tag hinaus. Es wird deutlich, daß Liturgik im ganzen theologischen Rahmen gesehen werden muß.

K.-F. W.

Fundamentaltheologie

Gregor Maria Hoff: „**Aporetische Theologie**“. Skizze eines Stils fundamentaler Theologie, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn, 1997, 353 S., kt., 68,- DM.

Die vorliegende Arbeit ist eine katholisch-theologische Bonner Dissertation. Der Vf. legt – nach einer Grundlegung, einer philosophischen Entfaltung und einem „theologischen Übergang“ – eine Skizze einer aporetischen Theologie vor. Hier diskutiert er die Entwürfe von Karl Barth, Hans Urs von Balthasar, Karl Rahner, Wolfhart Pannenberg u. a. Zusammenfassend sind die „Thesen zur Spiritualität einer Aporetischen Theologie“: „Die Glaubenssprache des Aporetikers ist ein Sprechen *am Rande seiner selbst; es ruft und holt sich, um bestehen zu können, unausgesetzt aus einem Schon-nicht-mehr in sein Immer-noch zurück*“. Solches Sprechen hat zu schweigen gelernt, ohne im Schweigen verharren zu können; es ist Sprechen im Übergang . . . Locus theologicus ist auch in spiritueller Erfahrung das Kreuz. Aporetische Theologie ist radikal Kreuzestheologie. In der Erfahrung der Aporie des Kreuzes denkt und betet der christliche Aporetiker christozentrisch. Die Passion, den Tod Gottes auszubuchstabieren. Nur darin: Auferstehung“ (S. 323 f.).

K.-F. W.

Kirche und Theologie

Reinhard Hütter: „**Theologie als kirchliche Praktik**“. Zur Verhältnisbestimmung von Kirche, Lehre und Theologie (Beiträge zur evangelischen Theologie, Bd. 117), Chr. Kaiser/Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1997, 290 S., geb., 98,- DM.

In seiner Erlanger Habilitationsschrift diskutiert der Vf. anhand der Entwürfe von George Lindbeck und Oswald Bayer die Problematik zunehmender Unklarheit, was es heißt, Theologie zu betreiben. Die Zeit der großen „Lager“ scheint vorüber zu sein. In der Auseinandersetzung mit der Kontroverse zwischen Erik Peterson und Karl Barth zum Verhältnis von Kirche und Theologie entwickelt der Vf. einen eigenen trinitätstheologischen Kirchenbegriff. In seinem Zentrum stehen die konstitutiven Praktiken der Kirche und die kirchliche Lehre. Hütter betont, „daß das verbindliche theologische Urteil als bestimmte theologische Aussage in einer je spezifischen Problemkonstellation auf ihr Telos, die *doctrina evangelii*, hin durchsichtig ist und damit eine *Unterscheidung* vollzogen wird zwischen diesem bestimmten Urteil und seinen Alternativen, die die *doctrina evangelii* geradezu verdecken. Indem es in einer bestimmten Problemkonstellation die *doctrina evangelii* in verbindlicher Weise zur Sprache bringt und darin an ihr festhält, zielt das theologische Urteil in der Unterscheidung damit immer auf den *Trost des Evangeliums*“ (S. 263).

K.-F. W.

K 21098

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld – Fernruf: Sammel-Nr. 594-0. Bezugspreis jährlich 45,- DM (Kalenderjahr). – Erscheinungsweise: ca. 10mal jährlich in unregelmäßigen Abständen. – Postvertriebskennzeichen: K 21098. – Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).

Druck: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, 33617 Bielefeld
